
**Kantonalverband
Solothurner
Schützenveteranen**

**Statuten
1996**

gegründet 1921

Statuten des Kantonalverbandes Solothurner Schützenveteranen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

- 1.1. Unter dem Namen "Kantonalverband Solothurner Schützenveteranen", kurz KSSV, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ZGB ff. Er gehört dem Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV) an und ist ein angeschlossener Verband des Solothurner Schiesssportverbandes (SOSV)
(GV vom 13.11.2004)

Art. 2 Sitz

- 2.1 Der rechtliche Sitz ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Der Kantonalverband Solothurner Schützenveteranen bezweckt:

- 3.1 die gemäss Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) und dem Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV) in das Veteranenalter von 60 Jahren tretenden Schützinnen und Schützen im Kanton Solothurn zu sammeln, zur Erhaltung und Pflege der Schützenkameradschaft.
- 3.2 die Schiesskunst zu pflegen, die Treue zum Schiesswesen zu bewahren und die Jugend im Schiess-Sport zu fördern.
- 3.3 das Veteranenwesen im Kanton Solothurn zu organisieren und zu leiten im Sinne der Statuten des Verbandes Schweizerischer Schützen-Veteranen.

II. Bestand und Mitgliedschaft

Art. 4 Bestand

- 4.1 Der Kantonalverband besteht aus den Amtei-, Bezirks- bzw. Unterverbänden als Kollektivmitglieder sowie aus Einzelmitgliedern. Damit ist der Zusammenschluss aller Veteranen gewährleistet.

- 4.2 Der Verband wird gebildet aus Schützenveteranen beider Geschlechter. Als Mitglieder können Schützinnen und Schützen aufgenommen werden, die in der Regel einer Sektion des SSV als Mitglied angehören.
- 4.3 Ausländerinnen und Ausländer können als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie Aktivmitglied eines Schützenvereins des SSV sind und die Bewilligung der zuständigen kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- 4.4 Neue Statuten und Statutenänderungen der Amtei-, Bezirks- bzw. Unterverbände unterliegen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des KSSV. Die Amtei-, Bezirks- und Unterverbände können eigene Schiessen und Anlässe organisieren und durchführen; sie können auch Mitgliederbeiträge erheben.

Art. 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Die Veteranen beider Geschlechter müssen im Jahre der Aufnahme mindestens das 60. Altersjahr erreichen. In Sonderfällen, bei Wiedereintritt oder Uebertritten, entscheidet die Geschäftsleitung.
- 5.2 Bei einem Domizilwechsel in einen anderen Kanton kann auf Wunsch des Mitgliedes die Zugehörigkeit zum Kantonalverband Solothurner Schützenveteranen beibehalten werden.
- 5.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Nichtbezahlen des Jahresbeitrages oder durch Ausschluss.
- 5.4 Die Sektionen des SKSV melden jährlich die neuen Veteranen ihren zuständigen Bezirksverbänden. Diese leiten bis spätestens 10. April des laufenden Jahres die Liste der gemeldeten Veteranen an den Werbechef des Kantonalverbandes Solothurner Schützenveteranen weiter, damit die Erfassung aller Veteranen möglich ist. Neumitglieder müssen sich schriftlich beim KSSV anmelden.
- 5.5 Das Tragen des Veteranenabzeichens ist Ehrensache (Statuten VSSV); das Abzeichen kann beim Werbechef des KSSV bezogen werden.
- 5.6 Veteranen, welche als Mitglied einer Sektion des SSV angehören, sind durch ihren Stammverein bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) versichert.

Veteranen, die keiner solchen Sektion angehören, jedoch an Schiessanlässen des KSSV teilnehmen möchten und auch zugelassen werden, sind durch eine besondere Vereinbarung bei der USS ebenfalls versichert.

III. Organisation

Art. 6 Die Organe des Kantonalverbandes Solothurner Schützenveteranen sind:

- 6.1 die Generalversammlung
- 6.2 der Kantonalvorstand
- 6.3 die Geschäftsleitung
- 6.4 die Revisoren

Art. 7 Generalversammlung

7.1 Die Generalversammlung findet in der Regel im 4. Quartal statt. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Abhaltung der GV zu erfolgen.

- Ausserordentliche Versammlungen können verlangen
- . die Geschäftsleitung
 - . der Kantonalvorstand
 - . 2/3 der Amtei-, Bezirks- und Unterverbände
 - . 10 % der Mitglieder des KSSV

7.2 In die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen:

- a) Abnahme des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Genehmigung des Voranschlages
- f) Wahlen
 - der Geschäftsleitung
 - des Kantonalpräsidenten
 - der Rechnungsrevisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Ehrung der Ehrenveteranen des KSSV und des VSSV
- i) Mutationen
- k) Behandlung von Anträgen
- l) Abgabe von Auszeichnungen
- m) Jahresprogramm
- n) Statutenänderungen
- o) Bestimmung des nächsten Versammlungsortes

7.3 Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Die Generalversammlung kann nur über traktandierete Geschäfte beschliessen. Wahlen und Abstimmungen können je nach Beschluss der GV offen oder geheim erfolgen.

7.4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 14 und 15 dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

7.5 Als offizielles Verbandsorgan gilt die Monatszeitung "Der Schweizer Veteran". Für weitere Mitteilungen an die Mitglieder dienen Zirkularschreiben.

Art. 8 Kantonalvorstand

8.1 Der Kantonalvorstand besteht aus:

- a) der Geschäftsleitung
- b) den Präsidenten der Amtei-, Bezirks- und Unterverbände

8.2 Ist ein Amtei-, Bezirks- oder Unterverbandspräsident Mitglied der Geschäftsleitung so wählt der betreffende Verband ein anderes Mitglied in den Kantonalvorstand.

8.3 Der Kantonalpräsident leitet die Generalversammlung, die Sitzungen des Kantonalvorstandes und der Geschäftsleitung. Er sorgt für die richtige Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Kantonalvorstandes und der Geschäftsleitung.

8.4 Die Aufgaben des Kantonalvorstandes sind:

- . Vorbereitung der Generalversammlung
- . Mitgliederwerbung
- . Koordinierende Aufgaben zwischen der Geschäftsleitung und den angeschlossenen Verbänden
- . Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Geschäftsleitung
- . Antragsstellung an die Generalversammlung über allfällige Anträge
- . Erarbeitung von Terminlisten
- . Behandlung von Ausschlüssen

8.5 Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung und der Kommissionen werden aufgrund eines Reglementes für die anfallenden Aufgaben entschädigt.

Art. 9 Geschäftsleitung

9.1 Die Geschäftsleitung besteht aus 7–10 Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
(GV vom 13.11.2004)

9.2 Der Kantonalpräsident wird von der Generalversammlung aus der Mitte der Geschäftsleitung gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung unter der Leitung des Präsidenten selbst.

9.3 Die Geschäftsleitung vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Kantonalvorstandes und erledigt die Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Generalversammlung (Art. 7.2) oder dem Kantonalvorstand (Art. 8.4) vorbehalten bleiben.

9.4 Die Geschäftsleitung vertritt den Kantonalverband nach aussen.

9.5 Die für den Kantonalverband rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

- a) in administrativen Geschäften der Präsident kollektiv mit dem Sekretär
- b) in finanziellen Angelegenheiten der Präsident kollektiv mit dem Kassier
- c) bei delegierten Geschäften der zuständige Ressortchef
- d) im Verhinderungsfalle des Präsidenten ist der Vizepräsident unterschriftsberechtigt

9.6 Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind in einem Geschäftsreglement geregelt.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

10.1 Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus einem 1. und einem 2. Rechnungsrevisoren sowie einem Suppleanten zusammen, die durch die ordentliche Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Alljährlich scheidet das 1. ordentliche Mitglied aus; es ist für eine weitere Amtsdauer von 3 Jahren wieder wählbar.

10.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und das Vorhandensein der Vermögensbestände. Sie erstatten über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der Geschäftsleitung und der ordentlichen Generalversammlung einen schriftliche Bericht.

IV. Schiesswesen

Art. 11 Veteranenschiessen

- 11.1 Das Kantonale Veteranenschiessen wird jährlich im Juni durchgeführt. Für den Schiessplan sind die jeweiligen Vorschriften des SSV und des VSSV massgebend. Für die Abgabe des Silberzweiges gelten ebenfalls die Bestimmungen des VSSV.
- 11.2 Zur teilweisen Deckung der Unkosten wird von jedem schiessenden Veteran beim Lösen der Schiesskarte ein Doppelgeld erhoben, dessen Höhe die Geschäftsleitung festsetzt.
- 11.3 Für die vorschriftsgemässe Durchführung des Schiessens in schiess technischer Hinsicht sind die Geschäftsleitung und die mit der Durchführung beauftragte Organisation verantwortlich.

V. Finanzielles

Art. 12 Rechnungswesen

- 12.1 Zur Bestreitung der Verbandskosten wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe alljährlich von der Generalversammlung beschlossen wird. In diesem Jahresbeitrag ist der an den VSSV zu entrichtende Beitrag eingeschlossen.
- 12.2 Das Rechnungsjahr wird jährlich per 31. August abgeschlossen.

VI. Ehrungen

Art. 13 Ehrungen

- 13.1 Mitglieder, die sich um den Verband oder im freiwilligen Schiessen verdient gemacht haben, können auf Antrag der Geschäftsleitung an der Generalversammlung im besonderen geehrt werden.
(GV vom 15.11.1997)

- 13.2 Jedes Mitglied, das im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erreicht und ununterbrochen mindestens 10 Mitgliedschaftsjahre nachweisen kann (ausgenommen Art. 5.1) wird durch die Generalversammlung des KSSV zum kantonalen Ehrenveteran, mit der Abgabe der entsprechenden Auszeichnung an der Generalversammlung, ernannt.
- 13.3 Mitglieder, die im laufenden Jahr das 80. Altersjahr erreichen und ununterbrochen während 10 Jahren vor ihrer Ernennung einem Kantonalverband des VSSV angehört haben, werden vom Zentralvorstand des VSSV zu eidgenössischen Ehrenveteranen ernannt. Das Ehrenzeichen und die Auszeichnung werden an der Generalversammlung des KSSV abgegeben. Die Ehrung darf nicht durch Nachzahlung von Jahresbeiträgen aufgeholt werden.
- 13.4 Den Mitgliedern des KSSV werden gemäss Reglement des VSSV besondere Feldmeisterschafts-Auszeichnungen abgegeben, wenn sie als Veteran und Mitglied des VSSV am Eidg. Feldschiessen mit 10 Anerkennungskarten (für die erste Auszeichnung) bzw. 6 weiteren Anerkennungskarten (für die zweite Auszeichnung) ausgezeichnet wurden.
(GV vom 13.11.2004)
- 13.5 Die Ehrenmitglieder des KSSV sowie die eidg. Ehrenveteranen des VSSV geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 14 Revision der Statuten

- 14.1 Eine Statutenrevision kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15 Auflösung des Verbandes

- 15.1 Die Auflösung des KSSV kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Für eine Auflösung bedarf es der Zustimmung von Dreiviertel der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 15.2 Bei Auflösung sind das vorhandene Vermögen und das Aktenmaterial dem Solothurner Schiesssportverband zur Verwaltung zu übergeben, bis ein neuer Kantonalverband Solothurner Schützenveteranen gegründet wird. Nach 10 Jahren verfällt das Vermögen zugunsten des SOSV.
(GV vom 13.11.2004)

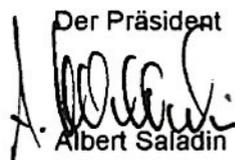
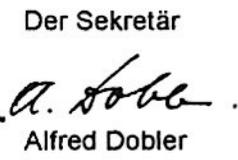
Art. 16 Uebergangsbestimmungen

- 16.1 Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die heutige Generalversammlung sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 18. Juni 1988 samt Nachträgen sowie alle die mit den neuen Statuten im Widerspruch stehenden Protokollbeschlüsse.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 13. April 1996 in Oberbuchsiten:

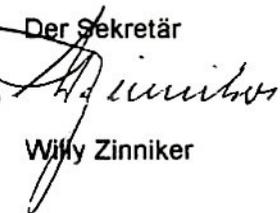
Kantonalverband Solothurner Schützenveteranen

Solothurn / Breitenbach, 13. April 1996

Der Präsident	Der Sekretär
	
Albert Saladin	Alfred Dobler

Verband Schweizerischer Schützen-Veteranen

Gsteigwiler / Kaiseraugst, 19. April 1996

Der Präsident	Der Sekretär
	
Heinz Häslar	Willy Zinniker